

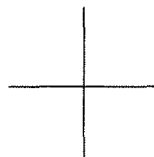
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 10. November	1994
-------	-----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	178	Änderungen der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung	188
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	179	Satzung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vermold	188
Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	180	Ergänzungsausbildung 1995/1997 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	191
Kirchliches Arbeitsrecht	181	Urkunde über die Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund-Mitte	192
Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II	181	Urkunde über die Aufhebung der 5. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	192
Änderung der Nebenberufler-Ordnung	181	Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg	192
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	182	Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Buer	192
Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfen-Verordnung	185	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	193
Versicherungsfreiheit von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung	186	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	193
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung	187	Persönliche und andere Nachrichten	194
		Neu erschienene Bücher und Schriften	198



Wer mir dienen will, der folge mir nach,
und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein.
Und wer mir dienen wird,
den wird mein Vater ehren. Johannes 12, 26

Gott der Herr hat unseren Bruder

Superintendent i. R. Hermann Hevendehl

* 10. 11. 1901

† 9. 10. 1994

zu sich in die Ewigkeit heimgerufen.

Hermann Hevendehl wurde 1927 in Altenbochum ordiniert. Nach kurzer Tätigkeit als Synodalkorvikar im Kirchenkreis Bochum wurde er 1927 zum Pfarrer in Altenbochum gewählt. 1933 übernahm er das Pfarramt in Bergkirchen. Die Kreissynode des Kirchenkreises Minden berief ihn 1956 zum Superintendenten. Er war Mitglied der Landessynode und gehörte von 1961–1966 der Kirchenleitung an. Seine vielfältigen Leitungsaufgaben nahm er brüderlich wahr. Er war eine im Glauben begründete Persönlichkeit.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Herbert Demmer
Theologischer Vizepräsident

Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen

Für die Arbeit des Frauenreferates der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung gem. Art. 150 a Abs. 3 KO die nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben

(1) Das Frauenreferat hat die Aufgabe, in Bindung an die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen durch theologische, pädagogische, sozialwissenschaftliche und juristische Arbeit die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen und zur Verwirklichung dieses Auftrages der Kirchenordnung beizutragen.

(2) In Erfüllung seiner Aufgabe hat das Frauenreferat insbesondere

- Fragen feministischer Theologie, wie sie in Frauengruppen, Werkstätten, Theologinnen-Zusammenkünften, in der gemeindlichen Arbeit sowie im wissenschaftlichen Kontext betrieben wird, aufzunehmen,
- Anregungen, Fragen und Probleme von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche aufzunehmen und an die zuständigen landeskirchlichen Stellen weiterzuleiten,
- Frauen aus der gemeindebezogenen Frauenarbeit, aus der Verbandsarbeit, aus frauenspezifischen Initiativen und Projektgruppen, Frauen aus der Erwachsenen- und Familienbildung und Frauen verschiedener Berufsgruppen untereinander in Beziehung zu bringen, die vorhandene Frauenarbeit zu fördern und mit den evangelischen Frauenverbänden und -gruppierungen zu kooperieren,
- die Lebenswirklichkeit von Frauen in der EKvW zu erfassen, insbesondere Untersuchungen zur Beschäftigungssituation von Frauen in der EKvW anzuregen,
- bei der Entwicklung und Entscheidung über Aus- und Fortbildungskonzeptionen beratend mitzuwirken,
- Vorschläge zum Abbau von struktureller Diskriminierung und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Recht der EKvW zu erarbeiten,
- Vorschläge zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beteiligung von Frauen und Männern an Leitungspositionen und in den Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien (Frauenförderpläne, Gleichstellungsgesetze) zu erarbeiten,
- die Einrichtung von Frauenreferaten/Frauenbeauftragten auf allen kirchlichen Ebenen zu fördern,
- die Interessen von ehrenamtlich in der Kirche tätigen Frauen zu wahren und zu fördern,
- frauenspezifische Erfahrungen aus der ökumenischen Diskussion in die Kirche einzubringen, den wechselseitigen Austausch innerhalb der Ökumene voranzubringen und ökumenische Frauenprojekte zu stärken.

(3) Die Eigenständigkeit der bestehenden Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden, Gruppen und Initiativen bleibt unberührt.

§ 2 Arbeitsweise

(1) Das Frauenreferat hält durch regelmäßige Besprechungen mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und die Vorlage eines jährlichen Arbeitsberichtes Verbindung zum Landeskirchenamt und zur Kirchenleitung.

(2) Das Frauenreferat kann jederzeit Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung richten. Es kann aus besonderem Anlaß Fragen seines Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen.

(3) Das Frauenreferat arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Diensten der EKvW zusammen.

(4) In der Erfüllung ihres Auftrages arbeiten Frauenreferat, Kirchenleitung und Landeskirchenamt sowie die landeskirchlichen Ämter und Dienste vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich in ihrer Arbeit.

(5) Vor dem Erlaß von kirchlichen Verlautbarungen, Beschlüssen, Gesetzen und Richtlinien, die die Aufgaben des Frauenreferates betreffen, wird dem Frauenreferat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 3 Struktur

(1) Die Referentinnen des Frauenreferates erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstanweisungen. Sie arbeiten als Team zusammen. Der Zusammenarbeit dienen regelmäßige Dienstbesprechungen aller Mitarbeiterinnen.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Beirat erläßt.

§ 4 Dienstsitz

Dienstsitz des Frauenreferates ist Dortmund.

§ 5 Beirat

(1) Die Arbeit des Frauenreferates wird von einem Beirat begleitet, den die Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren beruft. Der Beirat berät das Frauenreferat bei der Durchführung seiner Aufgaben und nimmt seinen Bericht entgegen.

Ihm wird vom Frauenreferat der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet.

Der Beirat berät die Kirchenleitung in inhaltlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen des Frauenreferates. Er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen des Beirates veröffentlicht werden.

§ 6

Zusammensetzung des Beirates

(1) Dem Beirat gehören bis zu 27 stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 23 Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen. Von diesen werden 18 Mitglieder auf Vorschlag einer von der Kirchenleitung einzu-berufenden Frauenversammlung berufen, die übrigen Mitglieder werden von der Kirchenleitung nach eigenem Ermessen berufen,
- b) die geschäftsführende Referentin des Frauenreferates,
- c) die zuständigen Dezermentinnen und Dezermenten sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landeskirchenamtes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Frauenverbände, Frauengruppen und Fraueninitiativen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Beirates müssen die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzen.

(3) Die Vorsitzende des Beirates wird von der Kirchenleitung berufen, die stellvertretende Vorsitzende wird vom Beirat in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

§ 7

Arbeitsweise des Beirates

(1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder es verlangt.

(2) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5) Die Geschäfte des Beirates werden vom Frauenreferat geführt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Kirchenleitung bestellt im Landeskirchenamt nach Maßgabe der Dienstordnung des Landeskirchenamtes eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese hat insbesondere bei Stellenplanungen, Stellenbesetzungen und anderen gleichstellungsrelevanten Entscheidungen mitzuwirken.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. 10. 1994 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Frauenreferat vom 13. 10. 1988 außer Kraft.

Bielefeld, 15. August 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.)

D. Linnemann

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 13. Oktober 1994

Aufgrund von § 59 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung haben die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 233/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 9. Februar/3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 167/KABl. W. 1994 S. 53), erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) die Änderung der Anlage 2 am 1. Oktober 1994,
- b) die Änderung der Anlage 1 am 1. Januar 1995.

Bielefeld, den 13. Oktober 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 13. Oktober 1994

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(L. S.) Beier Dr. h.c. (H) Becker

Anhang**Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.449,14	3.550,25
2	3.604,92	3.752,26
3	3.760,70	3.954,27
4	3.916,48	4.156,28
5	4.072,26	4.358,29
6	4.228,04	4.560,30
7	4.383,82	4.762,31
8	4.539,60	4.964,32
9	4.695,38	5.166,33
10	4.851,16	5.368,34
11	5.006,94	5.570,35
12	5.162,72	5.772,36
13	5.318,50	5.974,37
14	5.474,28	6.176,38

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfBVO)**

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

148,42 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich

- a) in der Besoldungsgruppe A 13 187,82 DM
b) in der Besoldungsgruppe A 14 70,45 DM

2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich

- a) gemäß Satz 1 202,01 DM
b) gemäß Satz 2 404,02 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Ev. Kirche im Rheinland:

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 998,00 DM

2. Ev. Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

- in der Stufe 1 917,28 DM
in der Stufe 2 1.090,74 DM

**Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –****I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.875,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.099,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag
(§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 498,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 110,00 DM

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**Vom 13. Oktober 1994**

Aufgrund von § 12 der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1**Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 9. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 54), erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft

Bielefeld, den 13. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Anhang**Anlage
zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung****I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.044,45	3.449,14
2	3.188,71	3.604,92
3	3.332,97	3.760,70
4	3.477,23	3.916,48
5	3.621,49	4.072,26
6	3.765,75	4.228,04
7	3.910,01	4.383,82
8	4.054,27	4.539,60
9	4.198,53	4.695,38
10	4.342,79	4.851,16
11	4.487,05	5.006,94
12	4.631,31	5.162,72
13	4.775,57	5.318,50
14	4.919,83	6.176,38

II. Familienzuschlag, (§ 7 PrBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 148,42 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 187,82 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an 70,45 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO 311,56 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO 623,12 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	815,20	917,28
2	988,66	1.090,74

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1994
Az.: 48065/94/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.**Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II**

Vom 24. August 1994

§ 1**Änderung der MTL II-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird in § 2 wie folgt geändert:

1. Die durch § 1 Nr. 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF vom 10. November 1993 eingefügte Nr. 18 a (zu § 48) wird Nr. 18 b.
2. Die durch § 2 Abs. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter vom 4. November 1992 eingefügte Nr. 19 a (zu § 57) gilt als Nr. 19 weiter.
3. Nr. 19 a (zu § 58) in der Zählung des § 1 Nr. 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF vom 10. November 1993 wird gestrichen.

§ 2**Aufhebung von Änderungen der MTL-Anwendungsordnung**

§ 1 Nr. 6, 7 und 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF vom 25. Mai 1994 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 24. August 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

II.**Änderung der Nebenberufler-Ordnung**

Vom 24. August 1994

§ 1**Änderung der Nebenberufler-Ordnung**

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Mitarbeitern nach Satz 1 gehören auch die Angestellten und Arbeiter, die als Studierende sozialversicherungsfrei sind.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 24. August 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

III. Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 24. August 1994

§ 1 Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

Vorbemerkung 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wird ein Angestellter, der eine ausdrücklich als Vergütungsgruppenzulage bezeichnete Zulage erhält, aus seiner bisherigen Fallgruppe in eine andere Fallgruppe derselben Vergütungsgruppe umgruppiert, die

- einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe, nicht aber die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage

oder

- eine Vergütungsgruppenzulage, nicht aber einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe

vorsieht, dann gilt die bis dahin auf ihn angewandte Regelung über die Vergütungsgruppenzulage bis zum Wirksamwerden des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage für ihn weiter. Dies gilt entsprechend, wenn der Angestellte bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage seiner bisherigen Fallgruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätte.“

2. Berufsgruppe 1.1. – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –

Die Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 2 wird der bisherige Wortlaut Absatz 2, und es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Mitarbeiter, die zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit ein berufspraktisches Jahr absolvieren, sind in der Verg.Gr. Vc eingruppiert.“

3. Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –

Die Berufsgruppe 1.3 wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 14 wird die Anmerkungsnummer „7“ eingefügt.

b) Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:

„7 Ist die Grundvergütung, die dem Kirchenmusiker für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grund-

vergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zusteht, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

4. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst –

Die Berufsgruppe 2.30 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 11 wird die Anmerkungsnummer „8“ eingefügt.

b) Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:

„8 Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zusteht, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

5. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe 2.34 erhält folgende Fassung:

„2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte^{1,2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte	IX
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IX a
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII
4.	Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	VII
5.	Mitarbeiter mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z. B. Heilerziehungshelfer) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ³	VII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VI b
7.	Mitarbeiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	VI b

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	V c	22.	Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV b
9.	Erzieher/Krankenpfleger in der Sonderbetreuung ⁴	V c	23.	Mitarbeiter der Fallgruppen 20 und 21 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b ⁹	IV b
10.	Heilpädagogen in der Sonderbetreuung ⁵	V c	24.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ³	IV b
11.	Erzieher/Krankenpfleger mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in der Sonderbetreuung ^{3,4}	V c	25.	Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{3,6}	IV b
12.	Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	V c	26.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 28 ³	IV b
13.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	V c	27.	Mitarbeiter der Fallgruppen 24 bis 26 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
14.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	V c	28.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{3,9}	IV a
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	V b	29.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 32 ^{3,9}	IV a
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10 bis 13 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	V b	30.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 34 ³	IV a
17.	Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	V b	31.	Mitarbeiter der Fallgruppe 30 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III
18.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	V b	32.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ^{3,9}	III
19.	Mitarbeiter in der Tätigkeit eines Arbeitsvorbereiters ⁶	V b			
20.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ⁷	V b			
21.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ³	V b			

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
33.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 36 ^{3,9}	III
34.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ³	III
35.	Mitarbeiter der Fallgruppe 34 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹⁰	II
36.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ^{3,10}	II

Anmerkungen:

- ¹ Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- ² Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage von 30 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- ³ Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) erworben.
- Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert; dies gilt nicht für Mitarbeiter der Fallgruppe 9.
- ⁴ Erzieher im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter
- mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin,
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- ⁵ Heilpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. 9. 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- ⁶ Arbeitsvorbereiter sind Mitarbeiter, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Behinderten vorzubereiten haben.
- ⁷ Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen (frühere) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- ⁸ Eine Zweigwerkstatt für Behinderte ist eine unselbständige, räumlich getrennte Teileinrichtung einer dezentral organisierten Werkstatt für Behinderte. Sie ist zu unterscheiden von einer Abteilung einer Werkstatt für Behinderte.
- ⁹ Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gr.
8	vierjähriger Tätigkeit	5	V c
17	vierjähriger Bewährung	6	V b
23	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b
28, 29	vierjähriger Bewährung	6	IV a
32, 33	vierjähriger Bewährung	6	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

¹⁰ Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

6. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung –

Die Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 26 wird die Anmerkungsziffer „7“ eingefügt.

b) Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:

„7 Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Für Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte, die am 30. September 1994 ihre Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Oktober 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 2 am 1. Oktober 1994,

2. § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1995.

Iserlohn, den 24. August 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfen-Verordnung

Vom 25. August 1994

§ 1 Änderung der Beihilfen-Verordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfen-Verordnung – BeihVO) vom 29. April 1992 (KABl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen unter den BAT-KF bzw. den MTL II-KF fallen“ angefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beihilfeberechtigt im Rahmen des § 1 BVO und der §§ 1 bis 4 BVOAng sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 bis 9 auch

1. für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. während einer Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen und während eines Wartestandes zum gleichen Zweck aufgrund entsprechender pfarrerdienstrechtlicher, beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten sind oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben.“

2. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag der nachfolgend benannten Personen bestimmen, daß

1. Ehepartner und Ehepartnerinnen von Beihilfeberechtigten, wenn sie von den Beihilfeberechtigten getrennt leben, für die beihilfefähigen Aufwendungen, die ihnen für sich und die in ihrem Haushalt lebenden Kinder entstehen,
2. geschiedene Ehepartner und Ehepartnerinnen von Beihilfeberechtigten für die beihilfefähigen Aufwendungen, die ihnen für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder entstehen,

die Beihilfen selbst beantragen können und direkt ausgezahlt erhalten. Den Beihilfeberechtigten werden in diesen Fällen die Beihilfen in entsprechendem Umfang nicht gezahlt; sie sind vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes anzuhören und über die Entscheidung zu unterrichten.

(2) Soweit Beihilfeberechtigte gehindert sind, selbst die ihnen zustehende Beihilfe zu beantragen, kann das Landeskirchenamt auf Antrag deren Ehepartner bzw. Ehepartnerin oder deren Kinder, bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten auch eine andere Person zur Antragstellung berechtigen.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

4. Der bisherige § 7 wird § 9.

5. Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

„§ 8

(1) Soweit nach gemäß § 1 anzuwendenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen die oberste Dienstbehörde oder eine vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragte Stelle berechtigt ist, von den Regelbestimmungen abweichende Regelungen zu treffen, tritt das Landeskirchenamt an die Stelle der zuständigen Landesbehörde.

(2) Über Widersprüche von Beihilfeberechtigten nach § 2 oder Antragsberechtigten nach § 4 gegen Bescheide in Beihilfeangelegenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.“

6. Der bisherige § 8 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 9 wird § 10.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a am 1. September 1994
2. § 1 Nr. 2 bis 7 am 1. Oktober 1994,
3. § 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 1996.

Bielefeld, den 25. August 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey
Az.: 36984/94/B 09-23

Versicherungsfreiheit von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 26. 8. 1994

Az.: 39755/94/B 15 – 03

Das Kultusministerium des Landes NW hat den Runderlaß vom 28. 11. 1972 (GABl. NW 1972 S. 517; KABl. 1974 S. 93) über die Versicherungsfreiheit von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung aktualisiert. Grundlage für die Aktualisierung ist das am 1. 1. 1992 in Kraft getretene SGB VI. Der Erlaß regelt nunmehr ausschließlich die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ist bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1989 durch das SGB V neu geregelt worden.

Wir geben hiermit den aktualisierten Runderlaß bekannt, der in der jährlich erscheinenden Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes NW (BASS) veröffentlicht worden ist (für 1994 auf S. 1167).

Das Kultusministerium weist darauf hin, daß die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bei den unter Nr. 4 des Erlasses genannten Planstelleninhaberinnen und -inhabern im Rahmen der Bezuschussung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz besoldungs- und versorgungsrechtlich (§ 31 Abs. 2 BBesG, § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG) nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend der Verwaltungspraxis im öffentlichen Schuldienst anerkannt worden sind.

Versicherungsfreiheit von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung

RdErl. des Kultusministeriums vom 28. 11. 1972*

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) wird festgestellt: Im Bereich der (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist

1. allen Geistlichen, Vikarinnen, Vikaren, Kandidatinnen und Kandidaten des Pfarramtes,
2. allen Kirchenbeamtinnen und -beamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit, Widerruf oder Probe stehen,
3. allen sonstigen kirchlichen Bediensteten, denen vertraglich eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert ist,
4. allen Planstelleninhaberinnen und -inhabern im Sinne des § 8 Abs. 2 Ersatzschulfinanzgesetz (EFG – BASS 1–6) und sonstigen hauptamtlichen Lehrkräften an Ersatzschulen, denen ausdrücklich oder schriftlich eine bestimmte, besonders bezeichnete Stelle im Stellenplan mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
5. allen Lehrkräften und anderen Beschäftigten, die zwischen der Ersten Staatsprüfung und der vorgesehenen Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für die Beamtenlaufbahn oder in der Zeit nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes vor der vorgesehenen erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn die Berufung in ein Beamtenverhältnis zu einem be-

stimmten Zeitpunkt vorgesehen oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist – bei diesen Beschäftigten ist in angemessenen Zeitabständen – spätestens jeweils nach 6 Monaten – zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach den Verhältnissen des Einzelfalles weiterhin vorliegen –,

die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI für die Versicherungsfreiheit vorausgesetzte Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Die Feststellung gilt ab 1. Januar 1992, soweit die Anwartschaft nicht im Einzelfall später begründet worden ist.

Wenn eine der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen bei einem anderen Arbeitgeber eine Zweitbeschäftigung ausübt oder ohne Dienstbezüge beurlaubt, freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt wird, um bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, so erstreckt sich die Gewährleistungsentscheidung über die Anwartschaft auf Versorgung auch auf diese Beschäftigung unter der Voraussetzung, daß zugesagt ist,

- a) die Zweitbeschäftigung in eine eventuelle Nachversicherung einzubeziehen,
- b) die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, der Freistellung oder des Wartestandes auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Die Feststellung für die erweiterte Gewährleistungsentscheidung gilt ab 1. Januar 1992, soweit die Anwartschaft nicht im Einzelfall später begründet worden ist.

Im Sinne dieser Feststellungen gehören zum Bereich der (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die (Erz-)Bistümer, Landeskirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände, ferner die als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten anerkannten sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

* unter Berücksichtigung der Änderungen vom 20. 7. 1979 und 23. 7. 1994 (GABl. NW. 1972 S. 517, 1979 S. 469; BASS 1994 s. 1167)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1994
Az.: A 15-24/01

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung über die Änderung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung vom 12./13. Oktober 1994 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung bekanntgegeben, wie er sich ergibt aus

- der Verordnung vom 18. Oktober 1990 (KABl. 1990 S. 207)
- der Änderung vom 24. August 1994
- der Änderung vom 12. Oktober 1994.

Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994

Aufgrund des Artikels 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 (KABl. 1954 S. 25) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. 11. 1993 (KABl. 1994 S. 34) sowie § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft/KMitG (KABl. 1977 S. 26) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Vor Entscheidungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen über Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in den Bereichen Friedhofswesen, Grundstückswesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen und Statistik ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) Die Beratung dient der gegenseitigen Information über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Vorhabens. Sie soll dazu beitragen, organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Nachteile für die einzelne kirchliche Körperschaft zu vermeiden.

§ 2

(1) Datenverarbeitungs-Programme für die Bereiche Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die in den einzelnen kirchlichen Körperschaften ein-

gesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein.

Die Freigabe von Programmen setzt voraus, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes genügen, prüfsicher sind und gewährleisten, daß sachverständige Dritte in angemessener Zeit eine Programmprüfung durchführen sowie die Programmpflege und Anwenderbetreuung übernehmen können.

Die Prüfsicherheit erfordert, daß eine Programmdokumentation vorliegt, die eine vollständige Programmbeschreibung und eine Bedienungsanleitung enthält.

(2) Neue Programme sollen mit bereits eingesetzten Programmen harmonisieren (Schnittstellen).

(3) Über die Freigabe von Programmen entscheidet das Landeskirchenamt. Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V. sowie solche, die von dieser Stelle geprüft und abgenommen worden sind, gelten als freigegeben, soweit sie mit dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmen. Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß durch den Antragsteller ein vom Landeskirchenamt bestimmter Gutachter damit beauftragt wird, bestimmte Bereiche des jeweiligen freigabepflichtigen Datenverarbeitungsprogramms zu prüfen. Die entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die für die Prüfung im Sinne von Abs. 1 entstehen.

(4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch den Antragsteller Freigabetestate anderer Landeskirchen oder qualifizierte Testate externer Prüfstellen vorgelegt werden können.

(5) Für Änderungen freigegebener Programme gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 3

(1) Auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung, die Privateigentum sind, dürfen Daten aus den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen nicht verarbeitet werden.

(2) Die Benutzung von kircheneigenen Geräten der elektronischen Datenverarbeitung ist nur in Amts- und Diensträumen gestattet.

(3) Die Verarbeitung von Daten, die ein kirchlicher Mitarbeiter in Ausübung des Seelsorgeauftrages erlangt hat (Seelsorgedaten), ist auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Programme, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung angewendet werden, gelten für den bisherigen Anwender als freigegeben.

(3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Änderung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung vom 24. August 1994

§ 1

Neufassung von § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung

§ 2 enthält folgende Fassung:

(1) Datenverarbeitungs-Programme für die Bereiche Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die in den einzelnen kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein.

Die Freigabe von Programmen setzt voraus, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes genügen, prüfsicher sind und gewährleisten, daß sachverständige Dritte in angemessener Zeit eine Programmprüfung durchführen sowie die Programmpflege und Anwenderbetreuung übernehmen können.

Die Prüfsicherheit erfordert, daß eine Programm-Dokumentation vorliegt, die eine vollständige Programmbeschreibung und eine Bedienungsanleitung enthält.

(2) Neue Programme sollen mit bereits eingesetzten Programmen harmonisieren (Schnittstellen).

(3) Über die Freigabe von Programmen entscheidet das Landeskirchenamt. Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V. sowie solche, die von dieser Stelle geprüft und abgenommen worden sind, gelten als freigegeben, soweit sie mit dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmen. Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß durch den Antragsteller ein vom Landeskirchenamt bestimmter Gutachter damit beauftragt wird, bestimmte Bereiche des jeweiligen freigabepflichtigen Datenverarbeitungsprogramms zu prüfen. Die entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die für die Prüfung im Sinne von Abs. 1 entstehen.

(4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch den Antragsteller Freigabetesten anderer Landeskirchen oder qualifizierte Testate externer Prüfstellen vorgelegt werden können.

(5) Für Änderungen freigegebener Programme gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 1994 in Kraft

Bielefeld, den 24. August 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: A 15-24/1

Änderung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung vom 12. Oktober 1994

§ 1

Änderung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung

Im Einleitungstext wird der Passus „§ 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1984 (KABl. 1985 S. 18, 184)“ durch „§ 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. 11. 1993 (KABl. 1994 S. 34)“ ersetzt.

§ 2

Bekanntgabe der Neufassung der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in geltendem Wortlaut mit neuem Datum bekanntzumachen.

Bielefeld, den 12. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
A 15-24/1

Satzung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vermold

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vermold gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gem. Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde sowie die Inhaberinnen und Inhaber bzw. die Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, ein Pfarrstellenverwalter bzw. eine Pfarrstellenverwalterin oder ein Presbyter bzw. eine Presbyterin. Im Regelfall wechselt der Vorsitz im jährlichen Turnus jeweils am 1. Januar eines Jahres unter den Inhabern und Inhaberinnen

bzw. den Verwaltern und Verwalterinnen der Pfarrstellen in der Reihenfolge der Pfarrbezirkzählung. Die sechste Pfarrstelle mit der Funktion des Internats- und Schulseelsorgers beim Christlichen Jugenddorf-Werk Deutschland (CJD) bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) Die Pfarrbezirke 1 bis 5 sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 57 a der Kirchenordnung beträgt in den einzelnen Wahlbezirken jeweils vier.

§ 2

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet z. Z. folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuß für Finanzen und Liegenschaften
- b) Fachausschuß für Bauangelegenheiten
- c) Fachausschuß für Diakonie
- d) Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten
- e) Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten
- f) Fachausschuß für Jugendarbeit
- g) Fachausschuß für Angelegenheiten des Altenheimes
- h) Fachausschuß für Ökumene

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß einer Presbyterwahl gewählt. Jeder Fachausschuß umfaßt bis zu elf Mitglieder.

(2) Neben Mitgliedern des Presbyteriums können auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den Fachausschüssen nicht erreichen.

(3) Mit Ausnahme des Finanzausschusses wählen die Fachausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen selbst. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Vorsitzende des Presbyteriums sowie Kirchmeisterinnen und Kirchmeister sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig. In begründeten Fällen kann das Presbyterium Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen, sie ändern oder aufheben.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und ggf. durchzuführen;
- b) im Rahmen des kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes Anstellungen vorzunehmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Ist eine Anstellung erforderlich, die der landeskirchlichen Genehmigung bedarf, erfolgt sie durch Beschluß des Presbyteriums auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses;
- c) Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können die Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit vertreten.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. die jeweilige Vorsitzende einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums einberufen.

(5) Den jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums und den Kirchmeistern sind die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung mitzuteilen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über die Arbeit.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Fachausschuß für Finanzen und Liegenschaften

(1) Dem Fachausschuß werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes, des Stellenplanes, des Finanzplanes und ggf. die Erstellung von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben nach Anhörung der Fachausschüsse;
- b) die Vorbereitung über die Entscheidung von Darlehnsaufnahmen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- c) die Vorbereitung der Entscheidung und ggf. Durchführung aller Angelegenheiten, die Vermietungen und Verpachtungen betreffen;

- d) die Vorbereitung der Entscheidungen über die Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
 - e) die Entscheidungen über die Anlage von Rücklagemitteln;
 - f) Vorbereitung der Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.
- (2) Den Vorsitz im Fachausschuß für Finanzen und Liegenschaften führt der Kirchmeister bzw. die Kirchmeisterin.

§ 7

Fachausschuß für Bauangelegenheiten

Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen;
- b) Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen;
- c) Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude mit Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 10.000,- DM.

§ 8

Fachausschuß für Diakonie

(1) Der Fachausschuß ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus den diakonischen Betätigungsfeldern der Kirchengemeinde ergeben soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen. Er berät das Presbyterium und hält die Verbindung zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises sowie zu den örtlichen diakonischen Einrichtungen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft der Diakoniestation für die Kirchengemeinde ergeben;
- b) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Position
- c) Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachbereichs;
- d) Beschlußfassung über zugewiesene Haushaltsmittel bis zur Höhe von 5.000,- DM zur Durchführung der diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde.

§ 9

Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben. Er bereitet insbesondere Entscheidungen zu folgenden Bereichen vor:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Erstellung der jeweiligen Dienstanweisungen;
- b) Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs;

c) Grundstücks- und Bauangelegenheiten in seinem Bereich in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuß;

d) Anträge zum Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs;

e) Friedhofs- und Gebührenordnung;

f) Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes über Ausgaben zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- DM zu beschließen.

§ 10

Fachausschuß für Jugendarbeit

Der Fachausschuß für Jugendarbeit ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus den Notwendigkeiten kirchengemeindlicher Jugendarbeit ergeben. Er hält Kontakt zu allen an der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Beteiligten und bereitet insbesondere Entscheidungen zu folgenden Bereichen vor:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit sowie Erstellung der jeweiligen Dienstanweisung;
- b) Beschlußfassung zu
 - Renovierungs- und Umbaumaßnahmen in seinem Bereich in Abstimmung mit dem Bauausschuß,
 - Haushalts- und Stellenplänen in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß;
- c) Erstellung von Arbeitsfeldbeschreibungen und Konzeptionen kirchengemeindlicher Jugendgruppenarbeit und KOT.

§ 11

Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten

(1) Der Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Kirchengemeinde aus der Trägerschaft der Tagesstätten für Kinder ergeben.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplanes die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzunehmen; ausgenommen davon bleiben die Anstellung von Leiterinnen und/oder Leitern der Einrichtungen. Der Ausschuß erstellt die Dienstanweisung in Anlehnung an die landeskirchlichen Richtlinien.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, für die jeweiligen Kindergärten im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben für die Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung bis zu einer Höhe von 5 000,- DM selbstständig zu beschließen.

§ 12

Ausschuß für Angelegenheiten des Altenheimes

(1) Der Ausschuß für Angelegenheiten des Altenheimes nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft eines Altenpflegeheimes für die Kirchengemeinde ergeben.

(2) Näheres wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 13**Ausschuß für Ökumene**

Aufgabe des Fachausschusses für Ökumene ist es, den gewachsenen Kontakt mit anderen christlichen Gemeinden am Ort in Feier und Gespräch zu pflegen und zu vertiefen. Darüber hinaus soll er sich die Begegnung und den Dialog mit Menschen anderer Glaubensüberzeugung im Sinne ökumenischer Zielsetzung angelegen sein lassen.

§ 14**Verwaltung**

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 15**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Versmold, den 9. 9. 1994

(L. S.) Ahrnke Fromme H. Fischer

Genehmigung

Die Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold vom 8. September 1994 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 30. August 1994

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 12. Oktober 1994

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 45604/94/Versmold 9

Ergänzungsausbildung 1995/97 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. Oktober 1994
Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 / KABL. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABL. 1988,

S. 1) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben.

Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangreihe der Fort- und Weiterbildung der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth hat folgende Teile:

1. Kursabschnitt (2 Tage) 20.–21. Januar 1995
2. Kursabschnitt (5 Tage) 13.–17. März 1995
3. Kursabschnitt (5 Tage) 3.–7. Juli 1995
4. Kursabschnitt (5 Tage) 13.–17. November 1995
5. Kursabschnitt (5 Tage) Februar 1996
6. Kursabschnitt (5 Tage) Mai 1996
7. Kursabschnitt (5 Tage) August 1996
8. Kursabschnitt (5 Tage) Oktober 1996
9. Kursabschnitt (5 Tage) Dezember 1996
10. Kursabschnitt (5 Tage) März 1997

Zwischen den Kursabschnitten finden regionale Arbeitsgruppen statt.

Anmeldeschluß: 15. Januar 1995

Frühzeitige Anmeldung – die über das Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist nur gültig, wenn sie auf den vorgeschriebenen grünen **Anmeldeformularen** erfolgt, die über den Dienstweg einzureichen sind.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Zusammen mit der Anmeldung ist eine Kopie des Examenszeugnisses und eine Kopie der staatlichen Anerkennung einzureichen.

Die Zulassung wird vom Landeskirchenamt schriftlich ausgesprochen.

Die Ergänzungsausbildung umfaßt 64 Tage.

Vertragspartner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Ausbildungsstätte, die die Ergänzungsausbildung durchführt.

Die Kurskosten werden den Teilnehmer/innen von der Ausbildungsstätte direkt in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Zahlung der Kursgebühren kann beim Landeskirchenamt ein Antrag auf Kostenerstattung gestellt werden. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Eigenbeteiligung beträgt z. Zt. 20,- DM pro Tag (1280,- DM bei 64 Studientagen). Von der Ausbildungsstätte berechnete Ausfallgebühren werden grundsätzlich nicht bezuschußt.

Scheidet der/die Teilnehmer/in aus dem kirchlichen Dienst im Bereich unserer Landeskirche aus, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens entfällt der landeskirchliche Zuschuß.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4

geregelt. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der / die Teilnehmende soll während der Kursabschnitte keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Für Teilnehmer/innen aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Zuschüsse zahlt.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Dortmund-Mitte folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Dortmund-Mitte wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 6. September 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Stiewe
Az.: 37263 Dortmund-Mitte III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird die 5. Kreis Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 6. September 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Stiewe
Az.: 26505 Steinfurt VI/5

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg, Kirchenkreis Arnsberg, führt mit Wirkung vom 1. August 1994 den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg“.

Bielefeld, den 5. Juli 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Rösener
Az.: 32242/Ramsbeck-Neuandreasberg 9

Urkunde

Zu der nach der Urkunde vom 5. Juli 1994 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg, Kirchenkreis Arnsberg, in

„Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg“

wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 29. Juli 1994

Bezirksregierung Arnsberg

(L. S.) Dr. Weustenfeld
Az.: 48.4-15

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buer wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der

Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 15. September 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 40875 Buer 1 (3.2)

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1994
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe,
Kirchenkreis Schwelm,

als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 9. 1994
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bielefeld:

Kg. Brake (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:

Kg. Holsterhausen (Gemeindearbeit in Rhade)

Kirchenkreis Herford:

Kg. Spenge (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Paderborn:

Krankenhausseelsorge im St. Johannisstift und
Gemeindearbeit in Paderborn

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Schwelm:

Kg. Gevelsberg (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Tecklenburg:

Aufgaben des Frauenreferates

Kirchenkreis Unna:

Krankenhausseelsorge (1/2 Dienstumfang)

Kg. Dellwig (Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Ralf Bürgers am 25. September 1994 in Soest;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Dreiwes am 11. September 1994 in Werste;

Pastor im Hilfsdienst Ehrenfried Erbsch am 18. September 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hanns-Joachim Erdmann am 28. August 1994 in Hörstel;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Féaux de Lacroix am 18. September 1994 in Oberbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Marion Großklaus-Seidel am 15. September 1994 in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hedrich-Lessing am 21. August 1994 in Dortmund-Huckarde;

Pastorin im Hilfsdienst Carmen Kranklader am 21. August 1994 in Gelsenkirchen-Buer;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Dieter Krohn am 4. September 1994 in Bochum-Grumme;

Pastorin im Hilfsdienst Christa Liedtke am 21. August 1994 in Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Odening am 2. Juli 1994 in Dortmund;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Ottensmeyer am 14. August 1994 in Holtrup;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Overath am 21. August 1994 in Rhade;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrun Potthoff am 28. August 1994 in Wattenscheid-Höntrup;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Röthemeier am 18. September 1994 in Gohfeld;

Pastorin im Hilfsdienst Karin Röthemeyer am 18. September 1994 in Gohfeld;

Pastorin im Hilfsdienst Julia Schemm am 14. August 1994 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Schlüter am 7. August 1994 in Dortmund-Oestrich;

Pastorin im Hilfsdienst Ortrud Wehde am 11. September 1994 in Bochum-Laer;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Johanna Will am 25. September 1994 in Sölde.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Arning, Paderborn, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Alfred Auner, Plettenberg, zum 1. September 1994;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Bäumer, Volmarstein, zum 1. Oktober 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Baldermann, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Bamberg, Hagen, zum 1. Oktober 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Baumann, Letmathe, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Frank Beckmann, Münster, zum 1. Oktober 1994;

- Pastor im Hilfsdienst Stefan Benecke, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Joachim Berg, Herne, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Claudia Bitter, Dortmund, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Peter Böhlemann, Siegen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Rolf Bürgers, Soest, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Anja Bunkus, Lünen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Jens Burgschweiger, Minden, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin Anke Demmig, Westerholt-Bertlich, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin Ulrike Derkmann, Bottrop-Batenbrock, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor Matthias Dreier, Bochum, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Susanne Dreiwes, Vlotho, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Andrea Féaux de Lacroix, Obernbeck, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Martin Féaux de Lacroix, Herford, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Ralf Finkeldey, Bredenscheid-Stüter, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Klaudia Fischer, Hagen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Martina Grebe, Bockum-Hövel, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Marion Großklaus-Seidel, Münster, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Antje Grüter, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Gerd Hafer, Vlotho, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Hein, Münster, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Bodo Hundte, Minden, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Ijewski, Kierspe, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Petra Isringhausen, Brake, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Jung, Dortmund, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Berthold Keunecke, Heringhausen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Jutta Kiquio, Tecklenburg, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Barbi Kohlhage, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Heinz-Dieter Krahn, Bochum, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Carmen Kranklader, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Christa Liedtke, Coesfeld, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Frank Lins, Hattingen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Detlef Main, Eickel, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mathias, Paderborn, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Brigitta Menke-Steffen, Bielefeld-Bethel, zum 15. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Gerd-Rainer Müller-Räbiger, Hagen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Burkhard Mummenhoff, Gladbeck, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Silke Niemeyer, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Frank Obenlüneschloß, Schwelm, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Odening, Dortmund, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Edeltraud Osthaus, Marten, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Petra Ottensmeyer, Vlotho, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Matthias Overath, Holsterhausen/Lippe, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor Ulrich Panzer, Köln, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Dr. Edith Polte, Bochum, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Sigrun Potthoff, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Reiß, Herford, zum 1. September 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Barbara Reuss, Dortmund, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Heike Rienermann, Hattingen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Susanne Risch, Scharnhorst, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Christoph Röthemeyer, Vlotho, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Karin Röthemeyer, Vlotho, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Claudia Rosenbusch, Wiescherhöfen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Martin Roth, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Jürgen Ruck, Eichlinghofen, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Julia Schemm, Dortmund, zum 1. August 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Dirk Schuklat, Ickern, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Andrea Seils, Dortmund, zum 1. Oktober 1994;
- Pastor im Hilfsdienst Christian Siebold, Sprockhövel, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Anja Sonneborn, Bochum, zum 1. Oktober 1994;
- Pastorin im Hilfsdienst Rüdiger Timmer-Rosenbusch, Hamm, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Turk, Holsterhausen, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Völkel, Hagen, zum 1. Oktober 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Vogt, Herne, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Waltemate, Vörde in Ennepetal, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Weber, Bochum-Hamme, zum 1. Oktober 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Karla Wessel, Watten-scheid-Höntrop, zum 1. Oktober 1994;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Weyer, Wanne-Nord, zum 1. Oktober 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Wilke, Wulfen, zum 1. Oktober 1994.

Bestätigt ist:

Die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte am 13. Juni 1994: Pfarrer Dieter Kock, Lünen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte.

Berufen sind:

Pastor Dr. theol. Hans-Jürgen Abromeit zum Pfarrer des Pastorkollegs der Ev. Kirche von Westfalen (2. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Gerdt-Maaß zum Pfarrer der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Lothar Hellwig zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Hoffmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Rebekka Klein zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Dieter Kock, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (8. Verbandspfarrstelle), zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Peter Loweg zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid (4. Kreis-pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Anja Martin zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Olpe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Rübiger zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn (10. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer Wilfried Ranft, Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Irmitraud Rickert, Kirchenkreis Tecklenburg (3. Kreis-pfarrstelle), zur Pfarrerin der

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Lebrecht Schilling, Hochschule für Kirchenmusik (1. landeskirchliche Pfarrstelle), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Ulf Schlüter zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Speller zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Hartmut Suppliet, Ev. Kirchengemeinde Gemen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oelde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Susanne Timm-Münden zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Kreis-pfarrstelle 4.2);

Pastorin im Hilfsdienst Birgitta Zeihe zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Waltrop (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Ursula August, Iserlohn, infolge Berufung in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Auras-Reiffen, Dortmund, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG;

Pastor im Hilfsdienst Berthold Becker, Bielefeld-Bethel, infolge Berufung in den Dienst der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel;

Pastor im Hilfsdienst Michael Brandt, Witten, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Ev. Mission in Wuppertal;

Pastorin im Hilfsdienst Britta Möhring, Gladbeck, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Ev. Mission in Wuppertal;

Pastor im Hilfsdienst Christian Reiser, Witten, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Ev. Mission in Wuppertal;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Reiß, Bad Sachsa, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen;

Pastor im Hilfsdienst Otmar Rütger, Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Weinbrenner, beurlaubt für einen Dienst bei der Vereinigten Ev. Mission in Wuppertal, infolge Berufung in den Dienst der Arbeitsgemeinschaft Dienste in Übersee.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Jochen König, Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, gemäß § 61 d Absatz 1 PfdG;

Pfarrerin Almut Kramm, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev.-Luth. Kirche in Sizilien;

Pfarrerin Gertrud Kuhl, Ev. Kirchengemeinde Unna (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, gemäß § 61 d Abs. 1 PfdG;

Pfarrer und Superintendent Friedrich Schophaus, Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, infolge Berufung in den Dienst der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel;

Pfarrer Fred Sobiech, Ev. Kirchengemeinde Welper (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, infolge Berufung in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Entlassen ist:

Pastor im Hilfsdienst Lothar Zühl, Ibbenbüren, infolge Übernahme eines Dienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum 1. Oktober 1994.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hasso Dolgner, Ev. Kirchengemeinde Weitmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1994;

Pastor Werner Eichel, Vereinigte Ev. Mission Wuppertal, zum 1. September 1994;

Pfarrer Horst Fülling, Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. Oktober 1994;

Pfarrer Karl Heinz Jung, Ev. Kirchengemeinde Brilon (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Oktober 1994;

Pfarrer Rudolf Knappmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. September 1994;

Pfarrer Klaus-Peter Meyer zu Helligem, Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1994;

Pfarrer Peter Mißfeldt, Ev. Kirchengemeinde Lichtenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1994;

Pfarrer Herbert Rößner, Ev. Kirchengemeinde Olpe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1994;

Pfarrer Günter Schnug, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 1994;

Pfarrer Christian Schröder, Kirchenkreis Recklinghausen (1. Kreispfarrstelle), zum 1. September 1994.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walther Bischoff, zuletzt Pfarrer in Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 14. August 1994 im Alter von 96 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Emil Długokinski, zuletzt Pfarrer in Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein, am 23. August 1994 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Graf, zuletzt Pfarrer in Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg, am 25. August 1994 im Alter von 82 Jahren;

Professor Dr. theol. Karl Grzegorzewski, zuletzt Prof. em. an der Kirchlichen Hochschule Bethel, am 10. September 1994 im Alter von 86 Jahren;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Hartmann, Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 14. September 1994 im Alter von 35 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Heppe, zuletzt Pfarrer in Spenge, Kirchenkreis Herford, am 6. September 1994 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Werner Koch, zuletzt Pfarrer in Netphen, Kirchenkreis Siegen, am 31. Juli 1994 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Kröhnert, zuletzt Pfarrer der Justizvollzugsanstalt Münster, am 13. September 1994 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Sommer, zuletzt Pfarrer in Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, am 10. September 1994 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die **Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg (Krankenhausseelsorge);

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borcken;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gü-

tersloh, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten (mit Zusatzauftrag);

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ernannt sind:

Herr Oberstudienrat i. K. Ernst-Friedrich Brandt zum Studiendirektor im Kirchendienst als der ständige Vertreter der Schulleiterin des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp mit Wirkung vom 1. 9. 1994 an.

Frau Studienrätin z. A. i. K. Angelika Drinkuth, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1994 an.

Herr Dietmar Först, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 2. 9. 1994 an.

Herr Thomas Grünekle, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1994 an.

Frau Monika Günner, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1994 an.

Frau Rita Hannig-Marohn, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. September 1994 an.

Frau Birgit Kleymann, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1994 an.

Frau Ursula Koch, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. September 1994 an.

Frau Studienrätin z. A. i. K. Elke Kosiek, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1994 an.

Frau Studienrätin z. A. i. K. Almut Pihet, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1994 an.

Herr Uwe Schäfer, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1994 an.

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Alfred-Martin Sparla, Studienkolleg des Ökumenischen Studienwerkes e. V., Bochum, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1994.

Herr Studienrat z. A. i. K. Peter Werfel, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1994 an.

Berufung zum Landeskirchenmusikwart:

Die Kirchenleitung hat zum 1. 10. 1994 Herrn Landeskirchenmusikdirektor Jacobi zum Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

Er ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Landeskirchenmusikwart der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Postfach 10 10 51
44010 Dortmund

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Martin Ufermann-Christians ist mit Wirkung vom 1. 5. 1994 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Tecklenburg berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker / C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Doris Bernhardt, Derner Straße 77, 44532 Lünen

Arnd Bovensmann, gen. Schröer, Hohensyburgstraße 186, 44265 Dortmund

Ulrike Dommer, Egerstraße 5, 44225 Dortmund
Karin Holzhausen, geb. Boltner, Hoerster Holz 9, 44879 Bochum

Stephan Lennig, Grevener Weg 22, 58809 Neuenrade

Karin Mirtsch, geb. Richter, Wittener Str. 182, 44149 Dortmund

Michael Perko, Hansastr. 74, 44137 Dortmund

Hartwig Schmidt, Rilkestr. 5, 58640 Iserlohn

Birthe Strube, Grüggelsort 9a, 44329 Dortmund

Gudrun Wegner, Bündler Str. 13a, 33613 Bielefeld

Christoph Wirtz, Hainallee 24, 44139 Dortmund

Anja Witt, Hamburger Str. 47, 44135 Dortmund

Folkart Wittkind, Klopstockstr. 16, 44805 Bochum

Annelie Wolf, geb. Eimer, Am Dieckmannshof 18, 44795 Bochum

Corinna Wolters, Agnesstr. 84, 45663 Recklinghausen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Organistin) haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dr. Renate Graebisch, geb. Röttcher, Schöner Pfad 8, 44267 Dortmund

Gisela Würfel, Brechtener Str. 186, 44536 Lünen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Chorleiterin) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Silke Vömel, geb. Michaelis, Friegstraße 3, 44229 Dortmund

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Karl-Michael Reineck

Allgemeine Staatslehre und Deutsches Staatsrecht

Begründet von Dr. jur. Hugo Buß

12. vollständig neubearbeitete Auflage, Maximilian-Verlag, Herford, 1993, 376 Seiten, 39,80 DM

Schon ein erster Blick in das vollständig überarbeitete Werk, das von Hugo Buß begründet und zunächst von Wolfgang Oetelshoven fortgeführt wurde, läßt einen sehr übersichtlichen Aufbau erkennen und daß auf klare Sprache Wert gelegt wurde. Ausgehend von den Vorgaben der Verfassung und des Gesetzgebers sind die höchstrichterliche Rechtsprechung und das Schrifttum in die Darstellung des Staatsrechts mit einbezogen. Zahlreiche Beispielfälle und ihre Lösungen werden den Leser anregen, sich in die Materie einzuarbeiten und ihn auch methodisch befähigen, sich selbständig neue verfassungsrechtliche Fragestellungen zu erschließen.

Bei der Bearbeitung sind berücksichtigt worden u. a. die rechtlichen Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands, die Europäische Dimension der Bundesrepublik Deutschland und die zunehmende Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts.

Das Werk hat vier Teile: Allgemeine Staatslehre, Deutsche Verfassungsgeschichte, Deutsches Staatsrecht und Europäische Union.

In der **Allgemeinen Staatslehre** werden der Staat und seine Merkmale beschrieben, ebenso Staatsformen und Staatenverbindungen. Auch ein Überblick über die Theorien zur Rechtfertigung und zu den Aufgaben des Staates wird gegeben.

In der **Deutschen Verfassungsgeschichte** ist der weite Bogen von der Gründung des mittelalterlichen Deutschen Reiches durch Heinrich I. bis zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 gespannt.

Näher behandelt sind die Verfassungen des Deutschen Reiches von 1871 und 1919 mit den in ihnen vorgesehenen Organen. Auf die Bewährungsschwierigkeiten der Weimarer Reichsverfassung ist eingegangen und auf die staatsrechtlichen Veränderungen seit 1933 mit Beginn, Verlauf und Ende der nationalsozialistischen Herrschaft.

Einen angemessenen Raum nimmt die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ein, wobei die Entstehung und die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beschrieben werden. Im Hinblick auf die Schnellebigkeit der heutigen Zeit und angesichts des schnellen Vergessens ist es sehr verdienstvoll – wenn wie hier geschehen – festgehalten wird, was zum Scheitern des anderen deutschen Staates geführt und wie sich sein Ende vollzogen hat.

Der historische Teil wird abgeschlossen mit dem Abschnitt über die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands.

Das **Deutsche Staatsrecht** ist gegliedert in Kapitel zu den Grundrechten, den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, den obersten Bundesorganen und den Funktionen der Staatsgewalt.

Vom Umfang und Inhalt her bilden die Grundrechte einen Schwerpunkt. Vor der Darstellung der einzelnen Grundrechte finden sich im Rahmen der allgemeinen Grundrechtslehre differenzierende Aussagen zu den Arten der Grundrechte, den Trägern und den Adressaten sowie zu den Grundrechtsbeschränkungen. Hervorgehoben ist die Wirkung der Grundrechte auf die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Viele Beispielfälle zeigen die tatsächlichen Auswirkungen der Grundrechte.

Die Bedeutung und Merkmale der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Artikels 20 sind im einzelnen behandelt und mögliche Entwicklungslinien für die Zukunft werden aufgezeigt.

Sorgfältig ist auf die Zusammensetzung und auf die Aufgaben der obersten Bundesorgane eingegangen. Die legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen der Staatsgewalt von Bund und Ländern sind ebenfalls Gegenstand präziser Beschreibungen.

Die **Europäische Union** wirkt sich zunehmend auf das Staatsrecht und die Staatswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland aus. Ihre Gründung über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) durch den Vertrag von Maastricht am 7. Februar 1992 gehört deshalb zu den staatsgestaltenden Grundlagen. Es ist daher zu begrüßen, daß der Vertragsinhalt mit den

Aufgaben, den Organen, dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union im vierten Teil des Buches behandelt wird. Dabei wird auch auf Problembereiche eingegangen wie die Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung, die Vereinbarkeit von Gemeinschaftsrecht mit den Grundrechten und den Fall einer fehlenden Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht.

Das Buch wurde in erster Linie für diejenigen geschrieben, die sich in der Ausbildung für den öffentlichen Dienst befinden. Man merkt hierbei positiv, daß sich der Verfasser als Leiter eines Studieninstituts für kommunale Verwaltung und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen in den Anforderungen der Ausbildung auskennt und in der Lage ist, mit pädagogischem Geschick den Stoff so verständlich darzustellen, daß auch andere Interessierte sich gut in die Materie einarbeiten können. Schaubilder und Beispiele tragen dazu bei, sich den Stoff einzuprägen. Von daher kann das Werk gleichermaßen Studentinnen und Studenten an Universitäten für eine erste, aber gründliche Einarbeitung, vor allem aber Studentinnen und Studenten an Fachhochschulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Verwaltungslehrgängen empfohlen werden. Sie wird die Fülle der angegebenen Fundstellen zu weiterführendem Lesen anregen. Aber auch allen anderen interessierten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern wird dieses Werk für ein Kennenlernen des Staatsrechts und eine gründliche Orientierung hilfreich sein.

Gt

Neuere Kirchengeschichte (I)

Werner Kreft: „**Die Kirchentage von 1848–1872**“ (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Bd. 514), Verlag Peter Lang, Frankfurt/M., 1994, LXI, 351 S., kt., 98,- DM.

Der Rahdener Gemeindepfarrer Werner Kreft legt mit seiner Betheler Dissertation eine interessante Arbeit zur Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts vor. Die Kirchentage zwischen 1848 und 1872 sind – in ihrer Rezeption aktueller Fragen in Kirche und Theologie sowie in ihren zuweilen unterschwelligen Wirkungen – beachtenswerte Ereignisse, obwohl sie ihr Ziel, die Vorbereitung eines Kirchenbundes der deutschen evangelischen Landeskirchen, in ihrer Zeit nicht erreicht haben. Mit einer Zahl bis zu 2500 Teilnehmern galten sie durchaus als Großveranstaltungen.

Die Kirchentage fanden an verschiedenen Orten in Deutschland statt (z. B. auch in Elberfeld und Barmen) und hatten z. T. Themen, die bis heute nicht obsolet sind (z. B. Sonntagsheiligung; Sekten- und Weltanschauungsfragen; Religionsunterricht; Verhältnis zum Staat; arbeitslose Theologen).

Der Vf. würdigt die einzelnen Kirchentage und gibt in gebotener Kürze am Anfang und Schluß des Buches zusammenfassende Überblicke. In Anlagen werden wichtige Texte und ein Verzeichnis der Mitglieder des Engeren Ausschusses abgedruckt. Das Buch hat die nötigen Verzeichnisse.

Es gibt einen lebendigen Einblick in kirchliche und theologische Fragen der zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.

K.-F. W.

Neuere Kirchengeschichte (II)

Andreas Kersting: „**Kirchenordnung und Widerstand**“. Der Kampf um den Aufbau der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union aufgrund des Dahlemer Notrechts von 1934 bis 1937 (Heidelberger Untersuchungen zu Widerstand, Judenverfolgung und Kirchenkampf im Dritten Reich, Bd. 4), Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994, XII, 427 S., kt., 98,- DM.

In seiner Heidelberger Dissertation untersucht der Vf. wichtige synodale und kirchenrechtliche Aspekte des Kirchenkampfes in Preußen. Die „Waffe des Rechts“ (Kurt Scharf) war keineswegs unwichtig. Das erste Kapitel hat die Überschrift: „Schritte zur Selbstorganisation als Bekennende Kirche bis zur Dahlemer Reichsbekennnissynode am 19./20. Oktober 1934“. Im zweiten Kapitel werden Auseinandersetzungen um den Aufbau der Gemeinden, der Kirchenkreise, der Provinzialkirchen und der Landeskirche untersucht. Die Eingriffe „staatlicher Rechtshilfe“ sind das Thema des dritten Kapitels. Auf ein besonderes Detail geht das vierte Kapitel ein: „Neugestaltungen in der Theologenausbildung als Konflikt um Ordnung und Zukunft der Kirche“.

Die Arbeit kann man gut lesen; nach jedem Kapitel steht ein „Fazit“. Das Schlußkapitel ist eine weiterführende Problemorientierung. Sorgfältig gearbeitet ist das Quellen- und Literaturverzeichnis.

K.-F. W.

Neuere Kirchengeschichte (III)

Albrecht Aichelin: „**Paul Schneider**“. Ein radikales Glaubenszeugnis gegen die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus (Heidelberger Untersuchungen zu Widerstand, Judenverfolgung und Kirchenkampf im Dritten Reich, Bd. 6), Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994, XXXIII, 362 S., kt., 38,- DM.

Paul Schneider war eine Symbolfigur der Bekennenden Kirche. Ein Märtyrer, 1939 in Buchenwald ermordet. Man hat ihn als „Prediger von Buchenwald“ bezeichnet. Albrecht Aichelin stellt Leben und Werk Schneiders dar, auch Reaktionen auf den Tod Schneiders im protestantischen Umfeld. Ein Resümee faßt die theologischen und politischen Aspekte zusammen. Ein gutes Werk – auch für die Nachwachsenden. Schneiders Witwe hat ein schönes Geleitwort geschrieben.

K.-F. W.

Predigt

„**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1994/95**“. Perikopenreihe V – 1. Halbband. Hrsg. von Peter Krusche, Dietrich Rössler und Roman Roessler, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1994, 213 S., geb., 39,80 DM (Fortsetzungspreis 35,- DM).

Das dialogisch angelegte Konzept ist fundiert und innovativ. Am o. a. Band haben auch einige westfälische Theologinnen und Theologen mitgearbeitet.

K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
